

392

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung vom 1. Mai 2018

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), wurde Herr Dieter Galbicska mit Wirkung vom 1. Mai 2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk Gießen 8 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis 30. April 2025.

Darmstadt, den 24. April 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65a04/11-

StAnz. 21/2018 S. 658

393

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung vom 1. Mai 2018

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), wurde Herr Steffen Möller mit Wirkung vom 1. Mai 2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk Wetterau 29 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis 30. April 2025.

Darmstadt, den 24. April 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65a04/11-

StAnz. 21/2018 S. 658

394

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung vom 1. Mai 2018

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), wurde Herr Denis Zerr mit Wirkung vom 1. Mai 2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk Limburg-Weilburg 2 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis 30. April 2025.

Darmstadt, den 24. April 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65a04/11-

StAnz. 21/2018 S. 658

395 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbruch Neudorf bei Barig-Selbenhausen“

Vom 13. Februar 2018

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird nach Betei-

ligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 und § 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

(1) Der ehemalige „Steinbruch Neudorf“ nördlich von Barig-Selbenhausen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Steinbruch Neudorf bei Barig-Selbenhausen“ besteht aus Flächen der Flur 1 in der Gemarkung Barig-Selbenhausen, Gemeinde Merenberg im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 9,72 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:3.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das ehemalige Steinbruchgelände mit seinem Stillgewässer, den Basaltblock- und Schutthalden und den angrenzenden naturnahen Laubwald mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Der besondere Schutz gilt den hier vorkommenden zahlreichen Orchideen, dem artenreichen Waldmeister-Buchwald und den exponierten Steinbruchsteilwänden mit ihrem Uhubruthabitat. Pflegeziele sind daher insbesondere die Förderung naturnaher Laubwälder durch Nutzungsaufgabe, die Sicherung der Orchideenbestände, der Erhalt der Basaltblockhalden, Steilwände, offener Pionierstandorte und des Stillgewässers einschließlich der dort vorkommenden typischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen, Tümpel oder Ouellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu reiten, Fahrrad zu fahren oder Geocaching zu betreiben;
9. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu

unterhalten, zu klettern oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art einschließlich Multicopter oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;

10. Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
11. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
13. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Walds in den Waldabteilungen 215_1, 215_3 und 691_a_1 – soweit der Bereich nicht als Kompensationsmaßnahme aus der Nutzung genommen ist – zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist in den bewirtschafteten Teilflächen dieser Waldabteilungen ganzjährig zulässig. Nadelholzanteile von maximal 20 vom Hundert sind in den bewirtschafteten Teilflächen dieser Waldabteilungen zulässig und Totholzanteile von mindestens 10 vom Hundert des aufstockenden Holzvorrats sind dort einzuhalten;
2. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Nr. 10 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar sowie ganzjährig notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr;
4. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebiets;
5. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
6. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist, jedoch unter der Einschränkung einer vorherigen Information der Oberen Naturschutzbehörde;
7. das Betreten und das Befahren der Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer oder andere Berechtig-

te zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen.

§ 5

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. der Neubau jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar;
 2. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft.
- (2) Von den Verboten des § 3 Nr. 3 kann auf Antrag eine Genehmigung erteilt werden, insofern es sich hierbei um Hinweisschilder handelt, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur sowie Geografie beschränkt. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 14 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

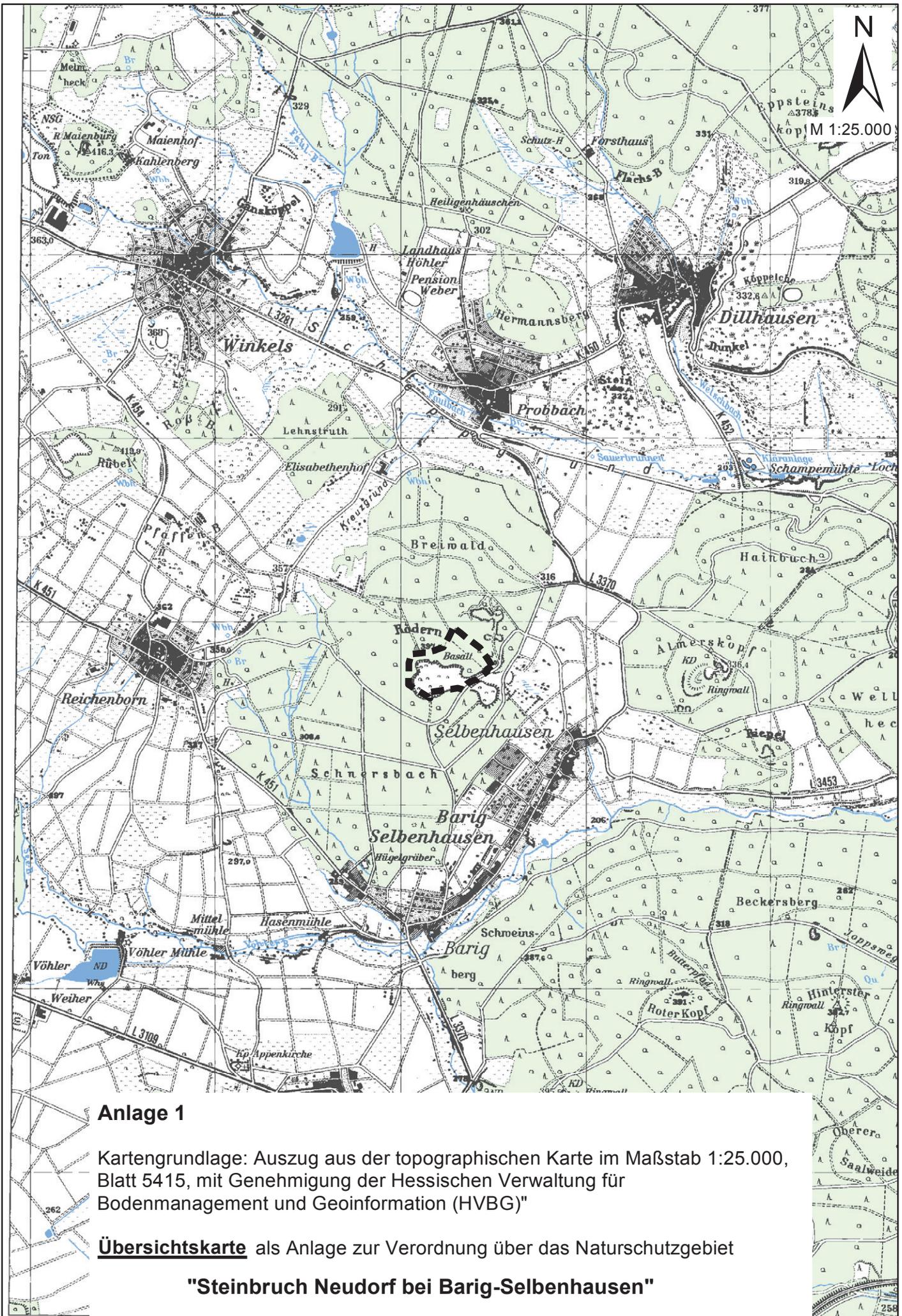
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 13. Februar 2018

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 21/2018 S. 658



Anlage 1

Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blatt 5415, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)"

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Steinbruch Neudorf bei Barig-Selbhausen"

Anlage 2

ABGRENZUNGSKARTE Maßstab 1 : 3.000

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Steinbruch Neudorf bei Barig-Selbenhausen"

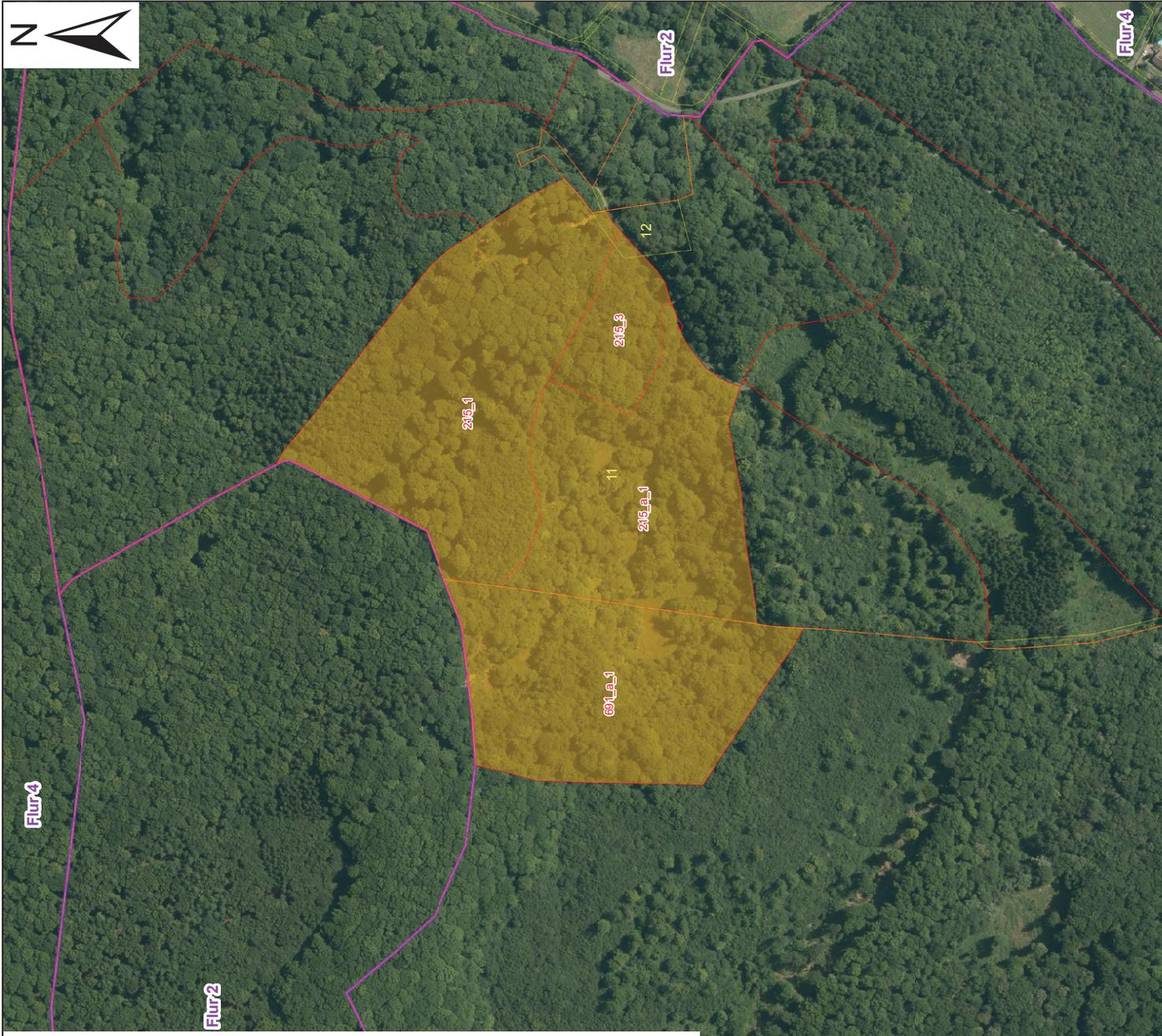
Gießen, den

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Landkreis : Limburg-Weilburg
Stadt/Gemeinde : Merenberg
Gemarkung : Barig-Selbenhausen
Flur : 1



Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und
Geoinformation (HVBG).



396

Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen 2 der Gemeinde Biebertal, Ortsteil Frankenbach, Landkreis Gießen“

Vom 26. April 2018

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), und der § 33 und § 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz am 28. September 2015 (GVBl. S. 338), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsaufhebung

Die „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen 2 der Gemeinde Biebertal, Ortsteil Frankenbach, Landkreis Gießen“ vom 16. September 1993 (StAnz. S. 2714) wird mit dieser Verordnung aufgehoben.

Die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen 2 wird nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung verwendet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 26. April 2018

Regierungspräsidium Gießen

Dr. Ullrich

Regierungspräsident

StAnz. 21/2018 S. 662

397

Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Das Regierungspräsidium Gießen ordnet auf Grundlage des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) und § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2017 (GVBl. S. 282), Folgendes an:

Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Gießen sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 Abs. 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie gewerblich folgende hochwertigen Güter: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Kupfer, seltene Erden, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 Prozent des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31. Dezember des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie Geschäftsvorgänge, bei denen sie Barzahlungen im Wert von 10.000 Euro oder mehr entgegennehmen oder tätigen, nicht ausschließen. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 10.000 Euro oder mehr

ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die vorgesehene Bestellung und Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder sonstige Änderungen in diesem Kontext sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 22, Postfach 10 08 51, 35390 Gießen, E-Mail: geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de, Telefax: 0641/303-1169, unverzüglich vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) anzuzeigen. Für Mitteilungen soll der unter www.rp-giessen.hessen.de abrufbare Vordruck verwendet werden.
3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag befreit werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Entsprechend der landesgesetzlichen Vorschriften kann für die Entscheidung eine angemessene Gebühr festgelegt werden.
4. Bereits angezeigte Geldwäschebeauftragte und gegebenenfalls Stellvertreter bedürfen keiner erneuten Anzeige, es sei denn, es haben sich mitteilungsbedürftige Änderungen ergeben.
5. Die vorstehenden Anordnungen können mit einem angemessenen Zwangsgeld durchgesetzt werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger als bekannt gegeben. Sie kann mit ihrer Begründung im Regierungspräsidium Gießen, Liebigstraße 14–16, 4. OG Bauteil B, 35390 Gießen, während der allgemeinen Servicezeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren steht sie zusammen mit ihrer Begründung auf der Homepage der Behörde unter www.rp-giessen.hessen.de zum Download zur Verfügung. Die Allgemeinverfügung vom 20. Mai 2013 (StAnz. S. 665) wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen erhoben werden.

Gießen, den 25. April 2018

Regierungspräsidium Gießen

II 22 26 a 0 AllgVerf

StAnz. 21/2018 S. 662

398

Vorhaben der Schunk Dienstleistungsgesellschaft mbH, Heuchelheim;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 20. April 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I. Tenor

Auf Antrag vom 11.10.2016, hier eingegangen am 16.10.2016, komplett überarbeitete Antragsunterlagen vom 10.11.2017 und letzte Ergänzung vom 1.12.2017, eingegangen am 4.12.2017 wird der **Schunk Dienstleistungsgesellschaft mbH, Rodheimer Str. 59, 35452 Heuchelheim**, nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: Heuchelheim, Rodheimer Str. 59, Grundbuch Gemarkung: Heuchelheim, Flur: 3, Flurstück: 2/15, eine **Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einer Kapazität von 87,68 t (Nr. 9.1.1.1)** zu errichten und zu betreiben.